

Jörg Evers

„Die Leiden der jungen Komponisten und Musiker – Irrweg des Urheberrechts ?“

Vortrag anlässlich des Symposiums der Humboldt-Universität zu Berlin
am 05.10.2006

Sehr geehrter Herr Prof. Wandtke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zuallererst möchte ich mich ganz herzlich bei Ihnen, **Herr Prof. Wandtke** für die freundliche Einladung zum heutigen Symposium der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität hier nach Berlin bedanken.

Aus Sicht des Deutschen Komponistenverbandes freue ich mich natürlich überaus, dass bei diesem Symposium explizit der Berufsstand der Komponisten die Ehre hat und die Möglichkeit geboten bekommt, vor diesem geschätzten, sachverständigen Gremium, in den Fokus gerückt zu werden.

Als unmittelbar von Urheberrechtsgesetzes-Änderungen und -Änderungsvorhaben Betroffener möchte ich in meinem folgenden Vortrag kurz skizzieren, welche Entwicklungen hierbei aus Komponistenperspektive wesentlich erscheinen.

Und ich kann Ihnen jetzt schon verraten, dass viele der ursprünglich quasi als „**Heilsteine**“ angepriesenen Gesetzes-Vorhaben, sich letztlich für uns Komponisten und viele andere Urheber leider als „**Mühlsteine**“ entpuppen, zwischen denen maßgebliche Bereiche der Selbstbestimmung und der Vergütungsansprüche zerrieben zu werden drohen.

Deshalb lautet der Titel meines Vortrags auch „ganz optimistisch“:

„Der Komponist zwischen den Mühlsteinen der Entwicklung im nationalen und europäischen Urheberrecht“

1. Im nationalen gesetzgeberischen Bereich

... hält der „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ einen ganzen Korb – nämlich den „**Korb 2**“ - für die Urheber parat. In ihm befinden sich viele der gerade erwähnten schweren „Mühlsteine“.

Im Regierungsentwurf selber und speziell in dessen Begründungen kann jeder nachlesen, wie es offensichtlich der Geräteindustrie-Lobby mehrfach gelungen ist, den Urhebern schwere Brocken in diesen Korb zu legen:

War bisher als oberste Maxime hinsichtlich der Durchsetzung von Schrankenregelungen (z.B. bei der Privatkopie) die bindende völkerrechtliche und europarechtliche Vorgabe des sog. „Drei-Stufen-Tests“ maßgeblich, nachdem Eingriffe in die Positionen **der Rechtsinhaber** nur in

- Sonderfällen erfolgen dürfen, in denen
- die normale Verwertung ihrer Werke nicht **beeinträchtigt** wird
- und **ihre** berechtigten **Interessen** nicht **ungebührlich** verletzt werden,

„Die Leiden der jungen Komponisten und Musiker – Irrweg des Urheberrechts?“

so feiert nun, als schon fast pervertierte Abwandlung davon, eine neue Maxime im §54a Einzug in den Gesetzesentwurf, wonach jetzt *die Interessen der „Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigt“* werden dürfen !

Im RegE wird an mehreren Stellen ein Paradigmenwechsel vom Urheberrecht hin zu einem Nutzer-, und Verwerter-Recht vollzogen, ja schon fast zu einem wirtschaftlichen Subventionsprogramm zugunsten der Kalkulationsspielräume der Geräte- und Speichermedien-Industrie.

So soll z.B.:

- die Vergütungshöhe an den Gerätepreis gekoppelt werden (wobei die Abgabe nicht mehr als **5%** des Gerätepreises betragen darf)

Schon 1985 hatte der Gesetzgeber eine bis dahin gleich lautende Regelung wieder abgeschafft, weil sie sich nicht bewährt hatte. Sollte die jetzige Bundesregierung etwa erkenntnis-resistent sein?

Jene Kopplung an den Verkaufspreis (welche nach dem Ausschuss für Kulturfragen im Bundesrat „möglichlicherweise einen **enteignungsgleichen Eingriff**“ darstellt) ist als verlässlicher Indikator für das tatsächliche Ausmaß der durch das Gerät ermöglichten urheberrechtlichen Nutzungen gänzlich ungeeignet.

Da die Preisgestaltung der Geräte oft durch gezielte Kampagnen im Konkurrenzkampf großer Handelsketten wie auch durch Verschiebung der Gewinnmargen auf Verbrauchsmaterialien bestimmt wird, sollte die Vergütungshöhe allein am Nutzungspotential der Geräte/Leermedien festgemacht werden (ähnlich wie die Kfz-Steuer sich am Leistungspotential dh. dem Hubraum eines Fahrzeuges orientiert).

Es wäre auch – nach einem Gutachten von Prof. Lerche Anfang dieses Jahres - verfassungsrechtlich dringend notwendig gewesen, die Ankündigung der Bundesregierung in ihrem Zweiten Vergütungsbericht aus dem Jahre 2000 endlich umzusetzen und eine deutliche Anhebung der seit über 25 Jahren unveränderten Vergütungs-Sätze vorzunehmen, um die Urheber weiterhin angemessen für das private Kopieren ihrer Werke zu entschädigen.

Prof. Lerche spricht in diesem Zusammenhang von den gegebenen Voraussetzungen einer „Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers“. In keinem anderen wirtschaftlichen Bereich wäre ein totaler Lohnstop ohne Inflationsausgleich über einen solch langen Zeitraum überhaupt nur vorstellbar gewesen.

In der Begründung bzgl. der 5%-Obergrenze hebt die Bundesregierung auf das angeblich sonst erfolgende Ausweichen der Käufer zu Anbietern in denjenigen Nachbarstaaten ab, wo es keine Geräteabgaben gibt. Abgesehen davon, dass damit eine bloße Behauptung der Geräteindustrie kritiklos übernommen wurde, zeigen Vergleiche der empfohlenen Hersteller-Preise zwischen Deutschland und Niederlande – wo es derzeit noch keine Geräteabgabe gibt – z.B. am Beispiel des „Brother MFC 8840 DN“, dass der Drucker in den Niederlanden **sogar teurer** angeboten wird als in Deutschland.

Die Höhe der Vergütungsabgabe scheint also keine ausschlaggebende Rolle bei der Gestaltung des Geräteverkaufspreis zu spielen – dagegen aber Kundenansprüche an den Servicevor-Ort, an problemlose Abwicklungs-Möglichkeiten von Reklamations-, Rückgabe- und Haftungs-Sachverhalten.

„Die Leiden der jungen Komponisten und Musiker – Irrweg des Urheberrechts?“

Welcher Kunde schlägt sich schon gerne bei einer Reklamation mit einem fremdsprachigen Verkäufer und ggf. einer fremden Gesetzgebung herum?

Das beschworene Gespenst des Wettbewerbshindernisses für die deutsche Geräteindustrie durch die Gerätevergütung scheint sich daher als Papiertiger der Panikmache zu entpuppen.

Eine Studie der ZPÜ (Zentralstelle für Private Überspielrechte) vom .Mai 2006 hat aufgezeigt, dass bei Verabschiedung der geplanten 5%-Regelung das Vergütungseinkommen der ZPÜ für die Urheber insgesamt um ca. 40% sinken würde, in manchen Bereichen (CD-Brenner) sogar um ca. 75%, abgesehen von einem vorerst völligem Zusammenbruch des Inkassos durch die strittige Gesetzeslage. Ein Einkommensverlust i.H.v. 40% würde für viele Rechteinhaber das finanzielle Aus bedeuten.

Um all dem noch die Krone aufzusetzen, soll lt. RegE die Vergütungspflicht sogar bei einer Nutzung unterhalb eines „**nennenswerten Nutzungsumfangs von 10%**“ **komplett wegfallen**.

Mit dieser „Bagatellklausel“ prescht die Bundesregierung ohne Not weit über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus, in denen ausdrücklich gefordert wird,

- dass (ErwGr 9) „jede Harmonisierung des Urheberrechts oder der verwandten Schutzrechte von einem **hohen Schutzniveau** auszugehen hat“,
- und dass (ErwGr 44) die Mitgliedsstaaten sogar gehalten sind „bei bestimmten neuen Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke den Umfang bestimmter Ausnahmen und Beschränkungen möglicherweise **noch enger zu begrenzen**“.

Die 10%-Bagatellklausel ist ferner weder mit dem in §11 UrhG verankerten Anspruch des Urhebers auf **Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung seiner Werke** noch mit der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten in der EU-Richtlinie zur **Sicherung eines gerechten Ausgleichs des Urhebers** für die Zulassung der privaten Kopie seiner Werke, zu vereinbaren

- **denn der totale Wegfall der Vergütung kann weder angemessen noch gerecht sein,**
- **noch der Sicherung der Urheberansprüche dienen!**

Er ist schlichtweg Enteignung, zumal auch eine unter 10% liegende urheberrechtlich relevante Nutzung eines Gerätes je nach Vervielfältigungspotential ja zu einem ganz erheblichen Nutzungsausmaß führen kann.

Bedenklich stimmen aber die jüngsten Stimmen aus Brüssel, die in auffallender Weise in den industriefreundlichen Tonfall des Justizministeriums einstimmen. So soll – nach EU-Binnenmarktkommissar McCreevy und lt. Vizepräsident Günther Verheugen - eine Gebühr auf Geräte und Leermedien **nur dann** erhoben werden, wenn „**objektive Kriterien**“ dies rechtfertigen, welche die Urheberrechtsgesellschaften künftig nachweisen müssten.

Die Urhebervergütung soll also zur **Ausnahme** und die Gebührenfreiheit zur **Regel** werden!

Den Urhebern allein, nicht den Nutzern soll die kostspielige Beweislast aufgebürdet werden, in welchem Ausmaß bestimmte Geräte zur Vervielfältigung genutzt werden. Außerdem sollen vor allem Produkte, die mit Kopierschutz- oder DRM-Systemen „**arbeiten**“ (ob „ausschließ-

„Die Leiden der jungen Komponisten und Musiker – Irrweg des Urheberrechts?“

lich“ oder „teilweise“ wurde dabei nicht näher erläutert) , und solche die „kaum“ zum Kopieren von Inhalten verwendet werden, künftig **ganz ohne** Urheberabgabe verkauft werden.

Die vorher schon erwähnten Forderungen der EU-Richtlinie nach einem *hohen Schutzniveau* zur *Erhaltung und Entwicklung kreativer Tätigkeiten* sind nun offenkundig auch bei der EU-Kommission selbst in Vergessenheit geraten.

2. Im europäischen gesetzgeberischen Bereich

Doch nun direkt ins Epizentrum des Bebens, welches derzeit die gesamte Landschaft der europäischen Verwertungsgesellschaften in ihren Grundfesten erzittern lässt: und zwar nach Brüssel. Dort hält sowohl die Generaldirektion Binnenmarkt mit Kommissar McCreevy und dem Leiter der Abteilung“ Copyright and knowledge-based economy“ , Dr. Lüder, als auch die Generaldirektion Wettbewerb unter Frau Neelie Kroes, alle betroffenen Verbände auf Trab und in Atem.

Was ist passiert?

Nach einer Beschwerde der RTL-Gruppe im Jahre 2000 und von MusicChoiceEurope, einem digitalen europaweiten Pay-Radioanbieter, im Jahre 2003 bei der EU-Kommission zwecks Erteilung einer einzigen europaweiten Senderechtsnutzungs-Lizenz aus einer Hand erfolgte im Gegenzug eine Beschwerde der Kommission gegen die CISAC und deren Mitgliedsgesellschaften in Europa, mit dem Ziel die Voraussetzungen für eine solche europaweite Lizenzerteilung zu schaffen. Dieses Beschwerdeverfahren ist noch im Gange.

Zuvor wurden die sog. Santiago-/Barcelona-Abkommen weltweit und damit auch zwischen den europäischen Schwestergesellschaften geschlossen, in denen auf Basis dieser Gegenseitigkeitsverträge europaweit agierenden Lizenznehmern die Möglichkeit geboten wurde, bei nur einer Verwertungsgesellschaft, quasi als „One-Stop-Shop“, die benötigten Lizenzen zur Nutzung im Internet auch über das jeweilige Verwaltungsgebiet der Verwertungsgesellschaft hinaus, d.h. auch für das Gebiet der Schwestergesellschaft, einholen zu können.

Als Bedingung für diese vereinfachte Lizenzierungsmöglichkeit, bei der ein Content-Provider nun nicht mehr bei 25 verschiedenen europäischen Verwertungsgesellschaften anfragen musste, diente die sog. „Customer Allocation Clause“, derzufolge der Lizenznehmer die gewünschte europaweite Lizenz ausschließlich im Territorium seines Firmensitzes zu erwerben hatte.

Nachdem die Generaldirektion Wettbewerb dagegen interveniert hatte, weil dieses Procedere mit den Grundsätzen eines einheitlichen Marktes nicht vereinbar wäre und dass darüber hinaus der potentielle Lizenznehmer die Freiheit haben müsse, sich den Lizenzpartner seiner Wahl aussuchen zu können, wurden die Santiago-/Barcelona-Abkommen nicht mehr über den 31.12.2004 hinaus verlängert.

Damit wurde ein bereits funktionierendes, schlüssiges Online „One-Stop-Shop“-Lizenzierungs-Modell, welches sowohl den Rechteinhabern wie auch den Nutzern (durch den Zugriff auf das Weltrepertoire) vielerlei Vorteile bot, einer - meiner Ansicht nach – inflexiblen, wettbewerbspolitischen Prinzipienreiterei geopfert.

Im Anschluß daran , veröffentlichte die EU-Kommission am 7.Juli 2005 eine

„Die Leiden der jungen Komponisten und Musiker – Irrweg des Urheberrechts ?“

„Studie über eine Initiative zur grenzüberschreitenden kollektiven Verwertung von Urheberrechten“

im Musiksektor, worin drei Alternativen aufgezeigt wurden, damit europäische Verwertungsgesellschaften künftig in die Lage versetzt werden, EU-weite Lizenzen für die Nutzung ihres Hausrepertoires vergeben zu können:

Option 1: Nichts tun, alles beim alten zu lassen;

Option 2: Dem Nutzer das Recht zu geben, sich die Verwertungsgesellschaft seiner Wahl auszusuchen, was den Wettbewerb zwischen den verschiedenen VGs um die jeweiligen Nutzer angefacht hätte, was wiederum zu einem Absinken der Tarife geführt hätte.

Also eine nutzerfreundliche Option;

Option 3 war schließlich: dem Rechteinhaber die Möglichkeit zu geben, sich eine Verwertungsgesellschaft seiner Wahl aussuchen zu können, was dann den Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um das Repertoire, um die Rechteinhaber und um die besten Lizenzbedingungen für die Urheber anfeuern würde.

Also dem ersten Anschein nach eine eher urheberfreundliche Option, auf alle Fälle jedoch aus Sicht der Urheber besser als Option 2.

Nach Abwägung der verschiedenen Für und Wider und nach div. Kurzfristig anberaumten Befragungen betroffener Kreise kam die Studie zu dem Ergebnis, dass der Option 3 Vorrang eingeräumt werden müsse, was dann am 12. Oktober 2005 zur Veröffentlichung der

„Empfehlung der Kommission für die länderübergreifende Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden“

führte.

Nach dieser Empfehlung soll nun der der jeweilige Rechteinhaber eines Werkes die Möglichkeit haben, im Zuge der Online -Nutzung für jedes einzelne der drei ausschließlichen Rechte, nämlich für das

1. Vervielfältigungsrecht
2. Recht der öffentlichen Wiedergabe
3. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

in einem territorialen Umfang seiner Wahl,

„Die Leiden der jungen Komponisten und Musiker – Irrweg des Urheberrechts?“

eine Verwertungsgesellschaft seiner Wahl

mit der Rechtswahrnehmung zu betrauen, oder auch diese Rechte selber wahrzunehmen.

Der Sitzstaat oder die Staatsangehörigkeit der Verwertungsgesellschaft bzw. des Rechteinhabers soll hierfür keine Rolle spielen.

Dabei ist unter „Verwertungsgesellschaft“ bzw. „Copyright Manager“ jede Person zu verstehen, die folgende Dienstleistungen erbringt:

- Erteilung von Lizenzen an gewerbliche Nutzer
- Prüfung und Überwachung von Rechten
- Durchsetzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
- Einziehung von Nutzungsgebühren und Verteilung an die Rechteinhaber

Wie bereits oben erwähnt, kann diese „Verwertungsgesellschaft“, oder der „Copyright Manager“ auch von einem außereuropäischen Staat aus operieren. Er muss seinen Sitz nicht in Europa haben.

Der Rechteinhaber soll nun im Hinblick auf noch bestehende Verträge mit seiner Verwertungsgesellschaft, das Recht haben innerhalb einer angemessenen Frist, seine Onlinerechte aus einem jetzt noch bestehenden Berechtigungsvertrag herauszunehmen und die einzelne Wahrnehmung jeder dieser Rechte für ein geografisches Gebiet seiner Wahl einer neuen VG seiner Wahl zu übertragen.

Es muss in diesem Fall sichergestellt sein, dass die Online-Rechte vom früheren Geltungsbereich aller ehemaligen Gegenseitigkeitsvereinbarungen untereinander ausgenommen werden.

Abgesehen von dieser neuen Online-Lizenzierungsmöglichkeit soll der Rechteinhaber aber auch die Möglichkeit haben, seine Rechte im bisherigen Netzwerk der Gegenseitigkeitsverträge weiterhin zu belassen, wie auch Kooperationen zwischen den verschiedenen VGs möglich sein sollen.

Ansonsten werden noch unter dem Gesichtspunkt des „good governance“ u.a. noch diverse Auflagen an die sog. „Verwertungsgesellschaft“ gemacht, insbesondere bzgl. der

- Sorgfaltspflicht,
- Non-Diskriminierung von Nutzern und Mitgliedern,
- gerechten Verteilung der erzielten Einnahmen,
- Aufschlüsselung der Ausgaben für andere Zwecke,
- Gleichbehandlung von Mitgliedern,
- Beteiligung an internen Entscheidungsprozessen

Also alles Auflagen, die in unserem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz schon bereits bindend und umfassender, jedoch aber territorial begrenzt, formuliert worden sind.

Dieser Auflagenkatalog der EU-Empfehlung hat auch sofort den internationalen bzw. europäischen Verlegerverband ICMP/CIEM dazu animiert, von der CISAC eine Mindest-Repräsentanz in den Entscheidungsgremium von **mindestens ein Drittel** zu fordern.

„Die Leiden der jungen Komponisten und Musiker – Irrweg des Urheberrechts?“

Auffällig ist jedoch, dass in der Empfehlung von einer Verpflichtung des „Copyright Managers“ zur Verwendung eines Teils der Erträge für **soziale und kulturelle Zwecke** nirgends die Rede ist. Dieser Aspekt ist vollends unter den Tisch gefallen.

Die Veröffentlichung dieser Empfehlung war der **Startschuss** zum Wettrennen der europäischen VGs um das international derzeit **lukrativste Repertoire**, nämlich dem meist von internationalen Major-Musikverlagen verwalteten **anglo-amerikanischen Repertoire**.

Durch das anglo-amerikanische Copyright-System sind diese Verlage in der Lage, sich die mechanischen Rechte der Autoren zur 100%igen Inkassoberechtigung übertragen zu lassen.

Diese Machtposition der Major-Verlage, die ja durch die Rechteübertragung der amerikanischen Komponistenkollegen noch gestärkt wurde, lässt diese Verlage nun an die wetteifernden VGs Bedingungen für die Wahrnehmung ihres Repertoires im Online-Bereich stellen.

So hat EMI Publishing für die europaweite Online-Rechte-Wahrnehmung ihres englischsprachige Repertoires eine Ausschreibung unter den größten VGs Europas gemacht, welche das Joint-Venture GEMA / MCPS gewonnen hat..

Zunächst ist aber festzuhalten, dass der Verdrängungswettbewerb zwischen den VGs in Europa nicht mehr rückgängig zu machen ist. Die Solidarität zwischen den VGs ist nachhaltig unterminiert worden, denn die leistungsstärksten VGs müssen miteinander um die größten und attraktivsten Repertoireinhaber konkurrieren oder Allianzen bilden, um sich schnell eine möglichst günstige Ausgangsposition am Markt zu verschaffen, welche die- für das neue, vielschichtige Rechtewahrnehmungssystem notwendigen – Investitionen in Verwaltungstechnologie und Softwareentwicklung, rechtfertigt .

Daraus können sich im günstigsten Fall für die durchsetzungsfähigsten VGs zusätzliche Dienstleistungs-Angebote für kleine, finanzschwache VGs entwickeln.

Manche Stimmen prophezeien, dass sich in Europa ein Oligopol von höchstens 3 oder 4 großen VGs in den nächsten Jahren sich herausbilden wird.

Die Kosten dieses Verdrängungswettbewerbs werden – unabhängig davon, wer nun als Sieger oder Verlierer daraus hervorgeht – zunächst die Mitglieder der VGs selber zahlen müssen.

Es werden sich also zwangsläufig Verwertungsgesellschaften zweiter und dritter Klasse bilden.

Dabei wird zunächst aber gar **nicht das europäische Repertoire** einen ersten Marktvorteil auf dem Online-Sektor erhalten, sondern wegen der speziellen Copyright-Struktur das anglo-amerikanische Produkt. Diese Dominanz mit entsprechender Marketingpower auf den Online Sektor wird es dem Nischenrepertoire, d.h. sowohl regionalem, wie künstlerisch besonders anspruchsvollem und originellem Repertoire, zusätzlich erschweren, in diesem neuen Markt überhaupt für den Konsumenten wahrgenommen werden zu können.

Die kulturelle Vielfalt, die gerade durch das Repertoire von kleinen europäischen VGs genährt wird, ist dadurch gefährdet.

Besonders bedenklich erscheint für die Komponisten aber der Umstand zu sein, dass das Gleichgewicht zwischen Musikverlegern und Autoren innerhalb der europäischen Landschaft der VGs zu Lasten der Urheber verschoben wird. Denn es ist nahe liegend, dass Großverlage jene VGs in Europa mit der Wahrnehmung ihrer Rechte bevorzugt betrauen werden, welche

„Die Leiden der jungen Komponisten und Musiker – Irrweg des Urheberrechts?“

den Verlegerinteressen in ihren wesentlichen Mitbestimmungs- und Entscheidungsgremien ein dominantes Vorrecht einräumen, wie z.B. die MCPS in England, bei der die Verleger 75 % der Sitze in den Boards haben.

Aufgrund ihrer kommerziellen Repertoire-Attraktivität werden jene Großverlage die um die Rechtswahrnehmung konkurrierenden VGs im Hinblick auf die verlegerfreundlichste Beteiligungsstruktur unter Druck setzen und gegeneinander ausspielen können.

Die Stellung der Autoren hinsichtlich ihrer Mitgestaltungs- und Einflussnahmemöglichkeiten droht also, insgesamt erheblich geschwächt zu werden.

Da immer mehr vertikal integrierte Medienkonglomerate zwischen Major-Tonträger/ Verlagsunternehmen und IT-Technologie-Firmen auf dem Online-Sektor sich ausbilden, wie z.B. SONY-Ericson, besteht die Gefahr, dass diese Marktzugangsmacht schließlich auch noch dazu missbraucht wird, den Autoren auch noch die vom wirtschaftlich überlegenen Verleger bevorzugte VG aufzuzwingen; was nach der bekannten Problematik der sog. „Zwangs-Inverlagnahme“ zu einer zusätzlichen der „Zwangs-In-Verwertungsgesellschafts-Nahme“ führen würde.

Mein schwedischer Komponistenverbandskollege hat mir übrigens mitgeteilt, dass alle jüngst in Millionen von Mobil-Telefonen von Ericson vorinstallierten Klingeltöne angeblich von Exklusivautoren von SONY Publishing stammen.

3. Schluß

Der EuGH bestätigte die besondere Schutzwürdigkeit von Kulturgütern wie Musik. Ihnen wird eine **privilegierte Höherrangigkeit** gegenüber bloßer Handelsware eingeräumt. All das findet leider in der EU-Empfehlung keinen adäquaten Niederschlag. Vielmehr scheint es sich abzuzeichnen, dass die EU-Kommission den Wettbewerb unter den VGs auch gerade durch das „Statement of Objections“ wieder verschärfen möchte und damit auch die durch solidarische Abgaben finanzierten, kulturellen und sozialen Fördereinrichtungen unter Druck geraten.

Es bleibt deshalb im Interesse einer variantenreichen, blühenden europäischen Musiklandschaft – die vom Deutschen Komponistenverband besonders unterstützt wird - zu hoffen, dass sich die, jüngst im „Working Paper“ des Europäischen Parlaments zur EU-Empfehlung v. 23.8.2006 mehrfach geäußerte und deutlich angemahnte Forderung schlussendlich doch durchsetzt, wonach der **Erhaltung der kulturellen Vielfalt Europas** bei den geplanten Vorhaben des EU-Parlaments unbedingt allerhöchste Priorität eingeräumt werden müsse.